



Basis-Rente: mit Steuervorteilen hartz-sicher in Rente

Mit dem Alterseinkünftegesetz setzte die Bundesregierung ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes um. Das Gericht hatte im März 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde deshalb dazu verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 2005 die Besteuerung neu zu regeln und eine Gleichbehandlung aller Versorgungsempfänger sicherzustellen.

Darüber hinaus beabsichtigte der Gesetzgeber, bei dieser Gelegenheit die Bedingungen für die Altersvorsorge zu verbessern. Die Ziele waren im Wesentlichen der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Altersbezügen, die Freistellung von Beiträgen zur Altersvorsorge von der Einkommensteuer und neue steuerliche Bestimmungen für die Lebensversicherung.

Seit dem 1. Januar 2005 sind **Aufwendungen zur Altersvorsorge** bis zu 20.000 € im Jahr steuerlich begünstigt (40.000 € für Verheiratete)
Als Aufwendungen zur Altersvorsorge gelten im Sinne des Gesetzes:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. zu landwirtschaftlichen Alterskassen oder berufsständigen Versorgungseinrichtungen,
- Beiträge zur neuen Basisrente (auch Rürup-Rente genannt).

Selbst wenn die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung von 62.400 € erreicht wird und somit der aktuelle Höchstbeitrag von 12.168 € (inkl. Arbeitgeberbeitrag) gilt, kann zusätzlich noch bis zu 7.832 € im Jahr steuerlich begünstigt für die Basisrente aufgewendet werden.

Besonders interessant ist die Basis-Rente deshalb für Selbständige, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen und unter Umständen 20.000 € steuerlich geltend machen können.

Die Beiträge zur Basisrente sind in folgendem Umfang von der Steuer absetzbar:

- 60 % der im Jahr 2005 gezahlten Beiträge,
- 62 % der im Jahr 2006 gezahlten Beiträge weiter um 2 % pro Jahr steigend bis auf
- 100 % der ab dem Jahr 2025 gezahlten Beiträge.

Die Förderkriterien der neuen Basisrente sind:

- Der Vertrag muss eine lebenslange monatliche Leibrente frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen.
- Die Ansprüche aus einer Basisrente sind grundsätzlich nicht vererbbar. Allerdings kann eine Hinterbliebenenrente für den Ehepartner bzw. die Kinder vereinbart werden
- Die Ansprüche dürfen ebenso wie gesetzliche Rentenansprüche nicht übertragen, beliehen, veräußert oder kapitalisiert werden.

Die Basis-Rente bietet besondere Vorteile:

- Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über die Verteilung der Beitragszahlungen auf die einzelnen Jahre (auch Einmalbeiträge sind möglich).
- Bei Arbeitslosigkeit erfolgt keine Anrechnung als Vermögen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung („Hartz-IV-fest“).
- Die gezahlten Beiträge sind vor Zugriffen von Gläubigern genau so sicher wie Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung.

Dr. Upgang AG
IDEEN FÜR IHR GELD



Kaiserstr. 139-141 • 53113 Bonn
Tel.: 0228 - 915 24-0
Fax: 0228 - 915 24-29

Beethovenstraße 4 • 50674 Köln
Tel.: 0221 - 23 26 956
Fax: 0221 - 23 26 957

e-mail: info@upgang.de • <http://www.upgang.de>



Seite 2

Die steuerlich begünstigten Beiträge können folgende ergänzende Absicherungen beinhalten, sofern deren Beitragsanteil weniger als 50% beträgt:

- Berufsunfähigkeitsrente
- Erwerbsminderungsrente
- Hinterbliebenenrente

Der Besteuerungsanteil der Renten ist abhängig vom Jahr des Beginns der Rentenzahlungen.

- 50% im Jahr 2005
- jährlich um 2% pro Jahr steigend bis auf
- 80% im Jahr 2020
- danach jährlich um 1% pro Jahr steigend bis auf
- 100% ab dem Jahr 2040

Im Gegensatz dazu sind bei der klassischen Leibrentenversicherung die Rentenleistungen mit dem vom Alter bei Rentenbeginn abhängenden Ertragsanteil zu besteuern. Dies sind z.B. im Alter von 60 Jahren = 22% und im Alter von 65 Jahren = 18% der Leibrente. Die Beiträge sind aber in der Ansparphase nicht steuerlich absetzbar.

Clevere Selbständige können mit der Basis Rente höhere Renten als mit einer Versicherung erwirtschaften, wenn sie die Steuervorteile wieder investieren, beispielsweise in einen Aktienfonds. Das folgende Beispiel verdeutlicht dieses:

	Basis-Rentenversicherung	Private Rentenversicherung
Beiträge (25 Jahre) p.a.	20.000 €	20.000 €
Bruttorente ab 65 p.a.	36.756 €	35.880 €
Davon zu zahlende Steuern	6.616 €	1.292 €
Nettorente p.a. (lebenslang)	30.140 €	34.588 €
Fondsanlage (25 Jahre gesparte Steuern)	401.152 €	0
Kapitalentnahme über 25 Jahre p.a.	27.708 €	0
Gesamtrente p.a.	57.848 €	34.588 €

(es wurde ein Steuersatz ab 65 von 20% angenommen, steuerpflichtig 90%, Ertragsanteil für private Rente: 18%, angenommene Rendite bei Entnahmeplan Fondsanlage: 6%)
(Quelle: Focus Money 2006)

Dr. Upgang AG
IDEEN FÜR IHR GELD



Kaiserstr. 139-141 • 53113 Bonn
Tel.: 0228 - 915 24-0
Fax: 0228 - 915 24-29

Beethovenstraße 4 • 50674 Köln
Tel.: 0221 - 23 26 956
Fax: 0221 - 23 26 957

e-mail: info@upgang.de • <http://www.upgang.de>